

99115005104003

Wohnsitz Anmeldung für Binnenschiffer und Seeleute

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99115005104003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104003
Leistungsbezeichnung I	Wohnsitz Anmeldung für Binnenschiffer und Seeleute
Leistungsbezeichnung II	Besondere Meldepflicht für Binnenschiffer und Seeleute
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.11.2015
Fachlich freigegeben durch	BMI, Dr. Laier, RL VII2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_28.html
Teaser	
Volltext	Ziehen Sie auf ein Binnenschiff, das für ein Schiffsregister im Inland eingetragen ist, müssen Sie sich anmelden. Fahren Sie auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, meldet Sie der Reeder an. Hierzu haben Sie dem Reeder die dafür notwendigen Angaben zu machen. Die Meldepflicht besteht in beiden Fällen nicht, soweit Sie in Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind.
Erforderliche Unterlagen	Bestätigung des Wohnungsgebers
Voraussetzungen	Das Binnenschiff muss für ein Schiffsregister im Inland eingetragen sein. Das Seeschiff muss berechtigt sein, die Bundesflagge zu führen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bei Binnenschiffen gelten die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	Ziehen Sie auf ein Binnenschiff, das für ein Schiffsregister im Inland eingetragen ist, müssen Sie sich anmelden. Fahren Sie auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, meldet Sie der Reeder an. Die Meldepflicht besteht in beiden Fällen nicht, soweit Sie in Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind.
Ansprechpunkt	Für Binnenschiffer die Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt. Andere Meldebehörden oder die Wasserschutzpolizei dürfen Ihre Anmeldung annehmen, die sie dann an die Meldebehörde des Heimathafens weiterleitet. Für Seeleute die Meldebehörde am Sitz des Reeders.
Zuständige Stelle	Für Binnenschiffer die Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt. Andere Meldebehörden oder die Wasserschutzpolizei dürfen Ihre Anmeldung annehmen, die sie dann an die Meldebehörde des Heimathafens weiterleitet. Für Seeleute die Meldebehörde am Sitz des Reeders.
Formulare	
Ursprungsportal	